

Schaft wesensfremd und mit der Entwicklung unvereinbar sind und

daß — wie Lenin uns lehrt — die geringste Ungesetzlichkeit eine Lücke ist, die von den Feinden ausgenutzt wird.

In ihren Beschlüssen wendet die Partei der Arbeiterklasse die Leitsätze des Marxismus-Leninismus schöpferisch auf die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend den gegebenen politischen, ökonomischen und ideologischen Verhältnissen an.

Die Beschlüsse der Partei als Ausdruck der erkannten und bewußtgemachten objektiven Erfordernisse unserer revolutionären Umgestaltung sind das feste Fundament, auf dem das sozialistische Recht gegründet ist. So sind die Beschlüsse des V. Parteitag der SED, die insbesondere in den folgenden Plenartagungen des Zentralkomitees der SED sowie in der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates und im Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 weiterentwickelt und konkretisiert wurden, die Grundlage für die neue Etappe unseres sozialistischen Rechts, dessen Anwendung und Verwirklichung. Ausgehend von den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, nimmt das sozialistische Recht die Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung in sich auf. Die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit ist nicht von der Durchsetzung der führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft zu trennen. Das soll an einem Beispiel klargemacht werden: Bereits anlässlich des

10. Jahrestages der Vereinigung der KPD und der SPD hat der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED, Genosse Walter Ulbricht, erklärt:

„... Aber werfen Leute dummes Zeug reden oder Gerüchte verbreiten, dann muß man sich auf der Stelle mit ihnen auseinandersetzen, ohne die Kriminalpolizei zu Hilfe zu nehmen.“⁶

Wenn in der Praxis der Gerichte wegen solcher Fälle unter Berufung auf eine formale Tatbestandsmäßigkeit noch Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt werden, so liegt hierin ein Verstoß gegen die Beschlüsse der Partei. Solche falschen Entscheidungen können nur ergehen, wenn die Gesetze von den Beschlüssen der Partei isoliert werden. Es geht also darum, im Prozeß der Überwindung der alten Ideologie, die durch die Einflüsse aus Westdeutschland und Westberlin weiter genährt wird, die jeweils geeigneten gerichtlichen oder außergerichtlichen Mittel und Methoden einzusetzen, um die in der Staatsratsklärung enthaltene Forderung unserer Gerechtigkeit zu erfüllen, „daß wir solche Menschen geduldig überzeugen und erziehen, die noch nicht in vollem Umfange ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkannt haben“⁷.

Die enge Verbindung zwischen den Beschlüssen der marxistisch-leninistischen Partei und dem sozialistischen Recht darf aber nicht zur Negierung der objektiven Funktion des sozialistischen Rechts führen. Mittels des sozialistischen Rechts werden die von der marxistisch-leninistischen Partei herausgearbeiteten objektiven Erfordernisse unseres Vorwärtsschreitens zum gesamtstaatlichen Willen, zum Willen des gesamten Volkes erhoben.

Vor allem in den Volksvertretungen erarbeiten sich die Werktätigen das Wissen um die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, lernen sie, alle Dinge selbst zu entscheiden, schmieden sie den gemeinsamen Willen, schaffen sie ihr Recht. Hier offenbart sich das Wesen der proletarischen Macht, „die allen offensteht, die alles vor den Augen der Masse macht, die der Masse zugänglich ist, die unmittelbar von der Masse ausgeht, ein direktes und unmittelbares Organ

der Volksmassen und ihres Willens“⁸. Deshalb bezeichnete Lenin die Sowjetmacht als die „organisatorische Form der Diktatur des Proletariats, der Diktatur der fortgeschrittenen Klasse, die Millionen und aber Millionen der Werktätigen und Ausgebeuteten zum neuen Demokratismus, zur selbständigen Teilnahme an der Verwaltung des Staates emporhebt, die auf Grund eigener Erfahrung in der disziplinierten und klassenbewußten Vorhut ihren zuverlässigen Führer sehen lernen“^{8,9}.

In der Tätigkeit der Volksvertretungen kommt zum Ausdruck, wie die historische Notwendigkeit durch die Schöpferkraft der Massen verwirklicht wird. Sie wird auf jeder neuen Entwicklungsstufe immer vollkommener realisiert und schlägt sich unmittelbar im sozialistischen Recht nieder, das nun selbst Ausdruck des gewachsenen Bewußtseins der Massen, ihrer sozialistischen Lebenspraxis und zugleich Hebel ist, um alle Mitglieder der Gesellschaft zur sozialistischen Praxis zu führen¹⁰. Das sozialistische Recht ist von den Volksvertretungen nicht zu trennen, weil sich in ihm die Machtvollkommenheit des Volkes, die wirkliche Volkssouveränität, prägnant manifestiert.

Durch die sozialistischen Gesetze werden die objektiv notwendigen Schritte unserer sozialistischen Umwälzung mit der ganzen Kraft der Arbeiter-und-Bauern-Macht verwirklicht. Auf dieser Grundlage vollzieht sich die sozialistische Praxis.

Die Erhöhung der Qualität der Arbeit der Justizorgane — eine objektive Notwendigkeit für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit

Die Verbesserung der Arbeit der Justizorgane, die Durchsetzung des neuen, sozialistischen Arbeitsstils, ist eine objektive Notwendigkeit. Die höhere Qualität unserer Arbeit verlangt:

erstens ein tieferes Eindringen in das Wesen der historischen Entwicklungsprozesse,

zweitens volles Verständnis der Rolle der sozialistischen Staatsmacht und ihres Rechts als entscheidendes Instrument zur bewußten Vollziehung der revolutionären Umwälzung,

drittens Einordnung der Arbeit der Justizorgane, vor allem ihrer Rechtsprechung, in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit — die komplexe Arbeitsweise unter strikter Wahrung der Einzelverantwortlichkeit.

Die Richter und Staatsanwälte haben in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen, diese Aufgaben zu meistern, und sind dabei ein gutes Stück vorgekommen. Gleichwohl muß die Feststellung getroffen werden, daß die Qualität der Rechtsprechung nicht im Verhältnis zu den Anstrengungen gewachsen ist. Manche Richter und Staatsanwälte haben die an sich richtige Lösung „Der Siebenjahrplan ist unser Arbeitsplan“ falsch verstanden. Sie haben den neuen Arbeitsstil — obwohl ständig davor gewarnt wurde — ökonomistisch aufgefaßt und ihn als etwas Zusätzliches, neben der Rechtsprechung Stehendes angesehen. Sie sind in den Fehler einer operativen Vielgeschäftigkeit verfallen, so daß ihre Kraft für die weitere Verbesserung der Rechtsprechung nicht ausreichte. Bereits Mitte des Jahres 1960 hatte Streit die Korrektur dieses Zustandes gefordert¹¹.

Der Beitrag der Justizorgane zur Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgabe und des Siebenjahrplanes ist und kann kein unmittelbar ökonomischer sein. Bekanntlich ist es die entscheidende Frage beim Übergang

8 Lenin, Werke, Bd. 31, Berlin 1959, S. 344.

9 Lenin, Über den Parteaufbau, Berlin 1958, S. 541.

10 vgl. hierzu J. Leymann, Zum Wesen des sozialistischen Rechts in der DDR, Staat und Recht 1959, Heft 11/12, S. 1369, 1377.

11 Streit, Zu einigen Fragen der Arbeit der Strafverfolgungsorgane, NJ 1960 S. 353 ffE.

6 Neues Deutschland vom 22. April 1956, S. 2.

7 Programmatische Erklärung, S. 42.